

Erschwerte Vermögensübertragungen

Ein Gestaltungsmodell der vorweggenommenen Erbfolge ist die Vermögensübertragung gegen wiederkehrende Versorgungsleistung. Sofern diese Vermögensübertragung steuerlich richtig gestaltet wird, kann der Vermögensübernehmer seine Aufwendungen als Sonderausgaben abziehen und somit seine Steuern auf die neuen Einkünfte mindern. Der Übergeber hat zwar die erhaltenen Leistungen zu versteuern, bei diesem besteht aber in der Regel ein niedrigerer Einkommensteuersatz, da er niedrigere Einkünfte hat. Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 11.03.2010 seine Rechtsauffassung zur Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen veröffentlicht. Demnach sind nur noch folgende Übertragungen steuerlich begünstigt:

- Übertragung eines Mitunternehmensanteils an einer Personengesellschaft, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt.
- Die Übertragung des Teils eines Mitunternehmeranteils,
- Übertragung eines mindestens 50 % GmbH-Anteils, wenn der Übernehmer die Geschäftsführungstätigkeit des Übergebers übernimmt. Es ist nicht schädlich, wenn der Übernehmer bereits vor der Übertragung Geschäftsführer der GmbH war.

Die bislang steuerbegünstigte Übertragung von Immobilien, Wertpapieren oder typisch stillen Beteiligungen kann nicht mehr angewandt werden. Die Regelung gilt auch für die Einräumung eines Nießbrauchsrechts.

Die Richtlinien sind grundsätzlich auf alle wiederkehrenden Leistungen im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung anzuwenden, die auf einem nach dem 31.12.2007 geschlossenen Übertragungsvertrag beruhen.

Ihr MAW-Team